

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 7 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 12 Abs. 1 Sätze 1 und 3, 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 23.01.2025 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 01.08.2012

beschlossen.

Die Feuerwehrsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(7) Weiteres regelt die Jugendordnung.

2. In § 10 werden die Absätze 3 bis 7 und 11 wie folgt neu gefasst.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zu einem der drei ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt
4. Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten unterstützen den Feuerwehrkommandanten und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

Die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten finden in separaten Wahlgängen statt. Die Reihenfolge bestimmt sich durch die Anzahl der Stimmen. Im Übrigen bestimmen sich die Wahlmodalitäten analog § 26 (Wahlgrundsätze) Gemeindeordnung. Die drei ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Die drei ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben ihr Amt nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum

stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5 dieser Satzung.

- (7) Sofern sich aus dem Feuerwehrgesetz nichts anderes ergibt, kann gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

3. In § 13 wird Absatz 1 neu gefasst.

§ 13

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und den auf fünf Jahre in den Einsatzabteilungen gewählten Vertretern, die bei den Abteilungsversammlungen von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt werden. Die Einsatzabteilungen sind im Feuerwehrausschuss mit jeweils zwei gewählten Vertretern pro Einsatzabteilung vertreten.

Dem Feuerwehrausschuss gehören aufgrund deren Funktionen als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an

- die drei Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- der Leiter der Jugendfeuerwehr und
- der Leiter der Altersabteilung

Sofern der Schriftführer nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wird, gehört er diesem ohne Stimmberechtigung an.

Die Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen werden zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses geladen.

4. In § 15 werden die Absätze 2 bis 3 und 6 neu gefasst.

§ 15

Wahlen

- (2) Wahlen werden nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang

statt in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (6) Kommen binnen eines Monats die Wahlen der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

5. Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:



Backnang, den 23. Januar 2025
Bürgermeisteramt
Maximilian Friedrich, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.